



HVBG

HVBG-Info 26/1993 vom 04.11.1993, S. 2301 - 2302, DOK 312/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für ein 11-jähriges Kind bei einem privaten Reitvergnügen - BSG-Beschluß vom 26.07.1993
- 2 BU 177/92 -**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO für ein 11-jähriges Kind bei einem privaten Reitvergnügen;
hier: BSG-Beschluß vom 26.07.1993 - 2 BU 177/92 -
Das BSG hat mit Beschluß vom 26.07.1993 - 2 BU 177/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Für einen UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO reicht es nicht aus, daß die einzelne Verrichtung losgelöst von den sie tragenden Umständen dem Unternehmen nützlich oder ihrer Art nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist. Nicht alles, was einem Unternehmen objektiv nützlich und der Art der Verrichtung nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, wird in arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit verrichtet. Vielmehr kommt der mit dem - objektiv arbeitnehmerähnlichen - Tun verbundenen Handlungstendenz ausschlaggebende Bedeutung zu.